

den Mitgliedstaaten auf die Kommission als von Art. 100a I EWGV gedeckt an (Tz. 37). Maßnahmen zur Errichtung und zum Funktionieren des Binnenmarktes erstrecken sich nicht nur auf die „allgemeinen Vorschriften“, sondern auch auf die Regulierung von „Einzelmaßnahmen“. Damit verbunden ist eine strukturelle Aussage über das Verhältnis der Mitgliedstaaten und der Kommission zueinander. Den Mitgliedstaaten obliegt nicht automatisch der Vollzug des Gemeinschaftsrechts. Der *EuGH* gestattet die Zentralisierung der Entscheidung, nicht ohne jedoch hervorzuheben, daß die Entscheidung der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erfolgen muß (Tz. 35).

Wenig befriedigen die Argumente, mit denen der *EuGH* das Vorbringen der Bundesrepublik zurückweist, daß die der Kommission eingeräumten Befugnisse über die Befugnisse hinausgehen, die in einem Bundesstaat wie der Bundesrepublik Deutschland dem Bund gegenüber den Ländern zustünden (Tz. 38). Art. 9 Richtlinie 92/59/EWG wird sich auf die Verteilung der Zuständigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland auswirken. Einmal mehr leistet das EG-Recht, gerade weil es an die Mitgliedstaaten gerichtet ist, einer Zentralisierung der Entscheidungsbefugnis auf der Ebene des Mitgliedstaates Vorschub. Die richtige Lösung wäre eine andere: die Entscheidung der Kommission sollte sich, so wie es in den Vorarbeiten erwogen wurde, an die Bürger unmittelbar richten.

Die Bedeutung des Urteils erschöpft sich nicht in der Absegnung des Art. 9 Richtlinie 92/59/EWG. Denn diese legt Strukturen der Zusammenarbeit und der Entscheidungsfindung an, die Wege weisen könnte für die zukünftige Organisation des Verwaltungsvollzuges und vielleicht darüber hinausgehend für die weitere Entwicklung einer föderalen Struktur der EU (*Micklitz/Roethe/Weatherill, Federalism and Responsibility, A Study on Product Safety Law and Practice, 1994*). Der *EuGH* unterstützt mit seiner Auslegung des Begriffs Maßnahmen zur Rechtsangleichung nach Art. 100a EWGV die Entwicklung von Organisationsstrukturen mit Hilfe des sekundären Gemeinschaftsrechts.

Professor Dr. Hans-W. Micklitz, Berlin

Anmerkung:

Die Verabschiedung der Produktsicherheits-Richtlinie 92/59/EWG am 29. 6. 1992 (vgl. *Keßler, EuZW 1993, 751*) dokumentiert den vorläufigen Abschluß der mit der neuen Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung (ABIEG Nr. C 136 v. 4. 6. 1985, S. 1) begonnenen Politik der Kommission zum Abbau technischer Handelshemmnisse. Seit 1969 hatte sich die Kommission darum bemüht, mit Hilfe produktbezogener Richtlinien einheitliche Vermarktungsstandards festzulegen. Das Vorhaben scheiterte nicht zuletzt aufgrund der aus der Regulierungstechnik folgenden Notwendigkeit, daß die Mitgliedstaaten sich im Rat mit einer Fülle technischer Details zu befassen hatten. Mit der neuen Konzeption stellte die Gemeinschaft ihre Regulierungstechnik um. In bewußter Anlehnung an das deutsche Gerätesicherheitsgesetz soll sich die Gemeinschaft darauf beschränken, in Richtlinien festgeschriebene allgemeine Sicherheitsanforderungen zu verabschieden, den europäischen Normungsorganisationen CEN und CENELEC aber die Ausarbeitung der technischen Normen zu überlassen (*Anselmann, RIW 1986, 936*). Eine Fülle von Richtlinien sind auf der Basis der neuen Konzeption verabschiedet worden. Schon früh wurde geltend gemacht, daß die neue Konzeption um eine horizontale Produktsicherheitsrichtlinie ergänzt werden muß: (1) um Lücken zu schließen, die aus der vertikalen, produktbezogenen Regulierung resultieren; (2) aus der Notwendigkeit, die Nachmarktkontrolle in den Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen; (3) schließlich aus der Einsicht, daß die Sicherheit des Verbrauchers EU-weit nur gewährleistet ist, wenn die Kommission selbst es jedenfalls bei Notfällen in der Hand hat, einheitliche Maßnahmen zu ergreifen (*Joerges/Falke/Micklitz/Brüggemeier, Die Sicherheit von Konsumgütern und die Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft, 1988*). Die Bundesrepublik Deutschland hatte sich von Anfang an gegen die Ausarbeitung einer horizontalen Richtlinie gestemmt. Als deutlich wurde, daß sie die Verabschiedung einer Richtlinie gegen die Mehrheit der Mitgliedstaaten nicht verhindern konnte, konzentrierte sie ihren Widerstand auf das Argument, der Kommission fehle die Kompetenz, auf der Basis des Art. 100a EWGV die Entscheidung in sog. Produktsicherheitsnotfällen an sich zu ziehen.

Art. 9 Richtlinie 92/59/EWG, gegen den sich die Klage der Bundesrepublik insgesamt richtete, gesteht der Kommission die Kompetenz zu, eine vorläufige Entscheidung in einer Notfallsituation zu treffen, mit der die Mitgliedstaaten angewiesen werden, u. a. den Rückruf eines als gefährlich erkannten Produktes anzuordnen. Die Kommission zieht die Kompetenz und mit der Kompetenz die Verantwortung für die Sicherheit der EU-Bürger an sich. Die Mitgliedstaaten werden zu bloßen Ausführungsorganen der Kommission. Der *EuGH* sieht die in Art. 9 Richtlinie 92/59/EWG vollzogene Verlagerung der Entscheidungsbefugnis von